

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für das Deckblatt Nr. 29 gelten neben den nachstehenden textlichen Festsetzungen, die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Grubhügel".

2.1 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

2.1.1 Firstrichtung:

Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffern 3.1.1.1 und 3.1.1.2

2.1.2 Gebäude:

Zur planlichen Festsetzung Ziffern 3.1.1.1 und 3.1.1.2

Dachform: Satteldach 23 bis 28°

Dachdeckung: Pfannen dunkelbraun oder rot

Kniestock: zulässig bei 2U+E+DG

Höhe: max. 1,90 m, soweit sich aus den festgesetzten Traufhöhen nicht geringere Werte ergeben

Sockelhöhe: nicht über 0,50 m

Ortgang: Überstand mind. 0,60 m, max. 1,00 m,
bei Balkonen max. 2,00 m

Traufe: Überstand mind. 0,50 m, max. 1,00 m

Traufhöhe: Höchstzulässige traufseitige Wandhöhen
talseits:

bei 2U+E+DG (westliche Wand)	8,50 m
bei 2U+E+DG (Baukörperversatz)	10,00 m
bei 3U+E	11,00 m

2.1.3 Stellplätze:

Die Zufahrten zu den Stellplätzen sind mit Pflaster, Mastixdecke oder Asphalt zu befestigen. Hochborde als Einfassung sind nicht zulässig. Für die Befestigung der Stellplätze werden Rasenpflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen festgesetzt. Zwischen jeweils drei Stellplätzen ist ein großkroniger Baum (bodenständige Art) zu pflanzen.